

13 U 197/16
2 O 130/15
Landgericht Bonn ZPO



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

weist der Senat darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Gründe:

I.

Die zulässige Berufung ist nach übereinstimmender Auffassung des Senats nach dem bisherigen Sach- und Streitstand offensichtlich unbegründet. Da die zu Grunde liegende Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, eine Entscheidung durch Urteil auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist und eine mündliche Verhandlung nicht geboten erscheint (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 4 ZPO), soll über das Rechtsmittel durch Beschluss entschieden werden.

II.

Das Landgericht, auf dessen Entscheidung verwiesen wird, ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der von den Klägern erklärte Widerruf verspätet ist, da sie mit dem Vertrag im Dezember 2009 ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sind.

1. Allgemein ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung nicht allein deswegen fehlerhaft ist, weil sie in einzelnen Punkten von der seinerzeit geltenden Musterwiderrufsbelehrung abweicht. Der Unternehmer war nicht verpflichtet, das Muster der Anlage 2 zur BGB-InfoV zu verwenden; er kann auch eine abweichende Widerrufsbelehrung verwenden, soweit diese nur ihrerseits den gesetzlichen Anforderungen genügt (OLG Düsseldorf, 2. 3. 2010, 24 U 136/09, juris Tz. 4; OLG Hamm, 21. 10. 2015, 31 U 56/15, WM 2016, 116 Tz. 38)

2. Die Belehrung ist hinsichtlich des Fristbeginns nicht zu beanstanden. Der Beginn der Widerrufsfrist ist im Rahmen dieser Belehrung eindeutig bestimmt und hinreichend erläutert worden, wie der Senat bereits entschieden hat (23. 3. 2015 und 22. 4. 2015 – 13 U 168/14). § 355 Abs. 1 und Abs. 3 BGB (in der Fassung 2004-2010) erforderte keine weitergehenden Erläuterungen zum Tag des Fristbeginns unter Berücksichtigung der Regelung des § 187 BGB, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein ausdrücklicher Hinweis auf die Berechnung der Frist gemäß § 187 Abs. 1 BGB nicht erforderlich. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn eine Widerrufsbelehrung Formulierungen wie „Fristbeginn nach Aushändigung“ einer Urkunde verwendet (BGH, 11. 2. 2015, IV ZR 310/13, Juris Tz. 18). Für die hier von den Klägern beanstandete Formulierung, wonach die Frist zu dem Zeitpunkt beginne, in dem der Darlehensnehmer bestimmte Dokumente erhalten habe, gilt nichts anderes.

3. Die Ausführungen zum Fristbeginn entsprechen auch ansonsten der gesetzlichen Vorgabe in § 355 Abs. 2 Satz 1, 3 BGB a. F., wonach die Frist, wenn der Vertrag schriftlich abzuschließen ist, nicht zu laufen beginnt, bevor dem Verbraucher neben der deutlich gestalteten Widerrufsbelehrung auch

eine *Vertragsurkunde*, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der *Vertragsurkunde* oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Sie sind insoweit auch unmissverständlich und belehren den Verbraucher über sein Widerrufsrecht klar und eindeutig. Etwas Anderes folgt entgegen der Auffassung der Kläger insbesondere nicht aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. 3. 2009 (XI ZR 33/08). Anders als in dem dort zugrunde liegenden Sachverhalt, in dem die Formulierung „*der* schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift ... *des* Darlehensantrags“ das unrichtige Verständnis nahe legte, damit könnte das mit der Widerrufsbelehrung versehene Darlehensangebot der Bank gemeint sein (a. a. O. juris Tz. 3, 16), ist hier durch die Formulierung „das Vertrags-/Darlehensangebot *des Darlehensnehmers*“ unmissverständlich klargestellt, dass damit die Vertragserklärung des Verbrauchers gemeint ist. Bei der hier zu beurteilenden Formulierung ist auch das Verständnis, mit der „*Vertragsurkunde*“ könne ein noch nicht oder nur von einer Seite unterschriebener Vertragsentwurf gemeint sein (wie es in der Entscheidung des BGH vom 10. 3. 2009 aufgrund der dort abweichenden Formulierung der Widerrufsbelehrung und der besonderen Modalitäten des Vertragsschlusses möglich war), fernliegend.

4. Auch die einmalige Verwendung des Wortes „Widerspruch“ statt „Widerruf“ ist nicht geeignet, einen durchschnittlichen Verbraucher von der Ausübung des Widerrufsrechts abzuhalten. Gerade für einen juristischen Laien ist den unterschiedlichen Begriffen keine derart unterschiedliche Bedeutung beizumessen, dass man davon ausgehen könnte, der Verbraucher werde durch die abweichende Wortwahl für den Fall des Widerrufs per E-Mail von der Ausübung des Widerrufsrechts abgehalten. Im Übrigen findet sich das Wort „Widerspruch“ unter der fett gedruckten Überschrift „Adressat des Widerrufs“ mit der Einleitung „Der Widerruf ist zu richten an“. Insbesondere wegen der sich anschließenden Formulierung, der Darlehensnehmer könne „den Widerspruch auch“ unter Verwendung der E-Mail Adresse senden, kann für den durchschnittlichen Verbraucher kein Zweifel daran bestehen, dass es nach wie vor um die Ausübung des Widerrufsrechts und nicht eines davon abweichenden Widerspruchsrechts geht. Dies gilt umso mehr, als die Adresse lautet:

(Senat, 21. 3. 2016, 13 U 200/15).

5. Die Verwendung des Ausdrucks „Widerrufsbelehrung“ als Überschrift ist nicht erforderlich. Der Verbraucher, der den Text mit der gebotenen Sorgfalt zur Kenntnis nimmt, erkennt, dass er hier über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts informiert („belehrt“) wird.

6. Im Fall des Widerrufs eines Verbraucherdarlehens gemäß § 355 BGB in der (hier anwendbaren) Fassung vom 2. 12. 2004 war eine Belehrung über die Widerrufsfolgen nicht erforderlich. Die Vorschrift enthielt ihrem Wortlaut nach keine Regelung dahingehend, dass auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und Abs. 3 BGB in vollem Umfang hinzuweisen wäre. Enthalten musste die Belehrung nach Abs. 2 S. 1 Informationen zu dem Widerrufsrecht an sich, der Dauer der Frist und deren Lauf sowie der Art und Weise der Ausübung des Widerrufsrechts. Die Belehrung musste zwar bestimmten Anforderungen genügen, zu diesen gehörte bei einem gewöhnlichen Verbraucherdarlehensvertrag jedoch nicht die Belehrung über die Rechtsfolgen (vgl. Palandt/Grüneberg, 69. Auflage, § 355 BGB a. F., Rn. 14). Vielmehr beschränkte sich der Gesetzgeber im Jahr 2009 darauf, die Verpflichtung zur Belehrung über die Rechtsfolgen in einzelnen Spezialvorschriften festzuschreiben. Das Gesetz sah insbesondere in § 312 Abs. 2 BGB für Fälle des Haustürgeschäftes vor, den Verbraucher gesondert auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1, 3 BGB hinzuweisen. Insoweit handelte es sich um ein zusätzlich zu erfüllendes, spezielles Belehrungserfordernis (OLG Karlsruhe, 17. 9. 2014 – 17 U 239/13 – juris Tz. 16; MünchKomm-BGB/Masuch, 5. Auflage 2007, § 312 BGB a. F., Rn. 85). Die Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen ergab sich also im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im März 2009 nur in Ergänzung des § 355 Abs. 2 BGB a. F. aus einzelnen Spezialvorschriften (Palandt/Grüneberg, 69. Auflage 2010, § 312 BGB, Rn. 31). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine vergleichbare Verpflichtung bei einem gewöhnlichen Verbraucherdarlehen gerade nicht bestand. Es stand dem Gesetzgeber frei, für alle Fälle der Widerrufsbelehrung unmittelbar in § 355 Abs. 2 BGB a. F. die Notwendigkeit der Belehrung über die Rechtsfolgen festzuschreiben. Diesen Weg hat er jedoch nicht gewählt, so dass davon auszugehen ist, dass auch nur in den Fällen, in denen eine Spezialregelung getroffen wurde, eine Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen bestand.

Die Entscheidung des BGH (1. 3. 2012, III ZR 83/11, NZG 2012, 427) betraf eine Widerrufsbelehrung, die wegen der Formulierung, die Widerrufsfrist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ unwirksam war (a. a. O. Tz. 15). Zu der Frage, inwieweit eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs erforderlich ist, verhält sich die Entscheidung ausdrücklich nicht (a. a. O. Tz. 18). Die Relevanz der von den Klägern weiter herangezogenen Entscheidung des BGH (9. 6. 2011, I ZR 17/10, WM 2011, 221 – Computer-Bild) für diese Frage erschließt sich dem Senat nicht. Der BGH hat dort ausgesprochen, dass der Verbraucher darüber zu informieren ist, wenn ihm bei einem Fernabsatzgeschäft *kein* Widerrufsrecht zusteht (a. a. O. Tz. 12).

7. Soweit sich die Kläger erstmals in der Berufungsinstanz darauf berufen, die Beklagte habe in dem „Merkblatt zum Baufinanzierungsdarlehen für den Verbraucher“ eine weitere Widerrufsbelehrung erteilt, so haben sie nicht dargelegt, worin ihrer Ansicht nach der Widerspruch zwischen dieser Belehrung und der in den Vertrag integrierten liegt. Inhaltlich zutreffende Vervollständigungen, die über die in der Widerrufsbelehrung behandelten Themen hinaus lediglich ergänzende und rechtlich richtige Informationen vermitteln, sind unschädlich (vgl. BGH, 11. 10. 2016, XI ZR 482/15, Juris Tz. 27).

III.

Die Kläger erhalten Gelegenheit, zu den vorstehend erteilten Hinweisen innerhalb einer Frist von

drei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses

vorzutragen. Auf die Möglichkeit einer kostensparenden Rücknahme der Berufung (KV Nr. 1220, 1222 zu § 3 Abs. 2 GKG) wird hingewiesen.

Köln, 09.02.2017
Oberlandesgericht, 13. Zivilsenat

Wurm

Dr. Theisen

Dr. Hohlweck

Ausgefertigt



Hilgers
Justizamtsinspektorin
Als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle